



Bundesplatz 14  
6002 Luzern

Telefon 041 228 65 23  
Telefax 041 228 65 25  
info@zbsa.ch  
www.zbsa.ch

Luzern, im Januar 2010 ML/ra

## **Mitteilungen für Vorsorgeeinrichtungen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir möchten Sie am Anfang des neuen Jahres über Folgendes informieren:

### **1. Vorgehen bei Unterdeckung und Sanierung von Vorsorgeeinrichtungen mit reglementarischen Leistungen**

1.1. Vorsorgeeinrichtungen mit reglementarischen Leistungen, welche per 31. Dezember 2009 in Unterdeckung sind, fordern wir auf, ihren Informations- und Meldepflichten gegenüber den Versicherten, den Arbeitgebern und der ZBSA nachzukommen und die notwendigen Massnahmen zu treffen resp. weiterzuführen. Dabei weisen wir Sie auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hin (Art. 65c-e BVG, Art. 35a, Art. 41a und Art. 44 ff. BVV2 inkl. Anhang) und insbesondere auch auf Ziff. 222 ff. der Weisung des Bundesrates über Massnahmen zur Behebung von Unterdeckungen in der beruflichen Vorsorge (vgl. unsere Homepage [www.zbsa.ch](http://www.zbsa.ch) unter der Rubrik: Merkblätter und Mustertexte / Vorsorgeeinrichtungen).

Der ZBSA sind die entsprechenden Dokumente mit der Berichterstattung 2009 bis spätestens 30. Juni 2010 einzureichen. **Fristerstreckungen können für Vorsorgeeinrichtungen in Unterdeckung grundsätzlich nicht gewährt werden.**

1.2. Für uns als Aufsichtsbehörde ist es wichtig, bereits zu einem möglichst frühen Zeitpunkt abschätzen zu können, wieviele unter unserer Aufsicht stehenden Vorsorgeeinrichtungen von einer Unterdeckung betroffen sind und welchen Deckungsgrad sie annäherungsweise ausweisen. In Absprache mit der Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden ersuchen wir Sie höflich, uns **im Falle einer Unterdeckung bis Ende Februar 2010** zu informieren, welchen Deckungsgrad Ihre Vorsorgeeinrichtung per 31. Dezember 2009 vermutungsweise ausweist. Diese Vorinformation können Sie uns schriftlich, per Fax (041 228 65 25), per E-Mail ([info@zbsa.ch](mailto:info@zbsa.ch)) oder auch telefonisch (041 228 65 23) zukommen lassen. Ihre Angaben dienen ausschliesslich dazu, uns rechtzeitig einen Überblick zu verschaffen. Wir betrachten sie als provisorisch und erwarten Ihre definitive Unterdeckungsmeldung (gemäss Ziff. 1.1) bis 30. Juni 2010. Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung.

### **2. Änderung der Anlagebestimmungen (BVV2) / Anpassung der Anlage des Vermögens und der Anlagereglemente**

Per 1. Januar 2009 haben die Anlagevorschriften der BVV2 einzelne Änderungen erfahren. Sie finden die geänderten Anlagebestimmungen sowie die entsprechenden Erläuterungen dazu auf unserer Homepage ([www.zbsa.ch](http://www.zbsa.ch)) unter der Rubrik: Merkblätter und Mustertexte / Vorsorgeeinrichtung / Mitteilung BSV.

Die Vorsorgeeinrichtungen haben die Anlage ihres Vermögens sowie ihre Anlagereglemente gemäss Schlussbestimmung vom 19. September 2008 **bis zum 1. Januar 2011** an die neuen Bestimmungen anzupassen. Wir bitten Sie, diese Änderungen, soweit notwendig, an die Hand zu nehmen.

### 3. Neue Teilliquidationsbestimmungen / Anpassung der Teilliquidationsreglemente

Am 1. Juni 2009 sind neue Teilliquidationsbestimmungen ohne Übergangsfrist in Kraft getreten (Art. 27g und h BVV2). Wir bitten die Vorsorgeeinrichtungen ihre Teilliquidationsreglemente zu überprüfen und, soweit notwendig, anzupassen. Die Anpassung der Teilliquidationsreglemente hat, wenn immer möglich, bis Ende 2011 zu erfolgen. Bezüglich der Handhabung der neuen Teilliquidationsbestimmungen verweisen wir Sie auf unsere Empfehlung vom Juni 2009, welche Sie auf unserer Homepage ([www.zbsa.ch](http://www.zbsa.ch) unter der Rubrik: Merkblätter und Mustertexte / Vorsorgeeinrichtungen) finden.

### 4. Berichterstattung 2009

Die Berichtsunterlagen sind **innert 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres, d.h. bis 30. Juni 2010**, einzureichen. Sofern die erwähnte Frist nicht eingehalten werden kann, ist bei uns vor deren Ablauf ein begründetes Gesuch um Fristerstreckung zu stellen. Dabei ist auch ein neuer Einreichetermin anzugeben. Zudem ist zu bestätigen, dass sich die Vorsorgeeinrichtung nicht in Unterdeckung befindet.

Für die Berichterstattung sind uns insbesondere folgende datierte, rechtskonform und original unterzeichnete Unterlagen einzureichen:

- Jahresrechnung: Bilanz, Betriebsrechnung mit Vorjahreszahlen und Anhang
- Protokoll über die Genehmigung der Jahresrechnung und allfällig weitere Beschlüsse der Verwaltung (Stiftungsrat) der Vorsorgeeinrichtung
- Bericht der Kontrollstelle
- Allfällige weitere Unterlagen (Pendenzen aus dem Vorjahr, Geschäftsbericht, Bericht des Experten, allfällige neue oder geänderte Reglemente, neue Anschlussverträge etc.).

#### Voranzeige

#### BVG-Seminar im Casino Luzern

**Mittwoch, 24. November 2010 (nachmittags) und am  
Donnerstag, 25. November 2010 (nachmittags)**

Wir danken Ihnen für die angenehme Zusammenarbeit und wünschen Ihnen ein erfolgreiches 2010.

Mit freundlichen Grüssen

#### **Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA)**



Markus Lustenberger  
Dr. iur., Rechtsanwalt  
Geschäftsleiter  
Telefon 041 . 228 65 20  
[markus.lustenberger@zbsa.ch](mailto:markus.lustenberger@zbsa.ch)